

Lieferbedingungen der Bilfinger Noell GmbH (BNG)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen an unsere Vertragspartner (nachfolgend „Besteller“ genannt) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Bestellers, finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, welches Geschäftsbedingungen der Besteller oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Sie werden weder durch die Annahme der Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt. Spätestens mit der Entgegennahme unseres Liefergegenstandes gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.2. Wir weisen darauf hin, dass für bestimmte Leistungen besondere Bedingungen Anwendung finden, welche die Verkaufs- und Lieferbedingungen ergänzen oder modifizieren können.

2. Angebot, Umfang der Lieferung

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen, Vertragsschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Für den Umfang der Lieferung ist alleine die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.2. Alle Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen, die nicht der Schriftform genügen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer handschriftlich unterzeichneten oder per Telefax zu erfolgenden Bestätigung. Einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen betreffend das Vertragsverhältnis, insbesondere Kündigungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nebst eigenhändiger Unterschrift. Die schriftliche Erklärung kann auch per Telefax übermittelt werden.
- 2.3. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben sind Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Aus ihnen kann eine strengere Haftung nur abgeleitet werden, wenn wir deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich garantiert haben. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglichen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.4. An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, von uns oder Dritten stammenden und dem Besteller zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Hilfsmitteln, Mustern, Proben, Abbildungen, Beschreibungen, Modellen, Berechnungen, Mehrheiten von Datensätzen (auch soweit sie aus verschiedenen Aufträgen herrühren) und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne unsere Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte nutzen, noch sie vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss geführt haben.
- 2.5. Wünscht der Besteller Änderungen, welche vom Liefervertrag abweichen, können diese nur gemeinsam, unter Berücksichtigung etwaiger Mehrkosten und Terminverschiebungen, vereinbart werden.
- 2.6. Der Besteller übernimmt die volle Verantwortung für die Angaben, die er uns gegenüber macht und für Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle, Muster oder dergleichen, die er uns zur Verfügung stellt.
- 2.7. Verträge auf Grundlage unserer Angebote und Kostenvoranschläge sind vertraulich zu behandeln.

3. Preise, Zahlung und Verrechnung

- 3.1. Alle Preisangaben erfolgen in Euro, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager oder Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.2. Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen mit Erhalt der Rechnung sofort fällig und bar ohne jeden Abzug frei angegebener Zahlstelle zu leisten.
- 3.3. Teillieferungen werden sofort berechnet.
- 3.4. Zahlungsverzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit ein. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung streitig, tritt Zahlungsverzug spätestens 30 Tage nach Empfang der Lieferung ein. Im Verzugsfall werden, ohne dass es hierzu einer besonderen Mahnung bedarf, und vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte insbesondere einer weiteren Verzugschadens, die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. § 353 HGB bleibt unberührt.
- 3.5. Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist nur statthaft, wenn diese unbestritten, von uns anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.6. Zahlungsverzug und Umstände, die uns erst nach dem Vertragsschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage zu stellen geeignet sind, so dass eine Gefährdung unserer Zahlungsansprüche zu befürchten ist, berechtigen uns dazu, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten auszuführen oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt (Abschnitt 6 dieser Bedingungen) gelieferten Waren zu untersagen.

4. Lieferzeit

- 4.1. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart ist.
- 4.2. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht

vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe bzw. vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Unterbliebene Mitwirkungshandlungen sowie Änderungswünsche des Bestellers führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfristen bzw. Verschiebung der Termine. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

- 4.3. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, zum Beispiel Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, unverschuldete Verzögerung in der Herstellung von Zulieferteilen, Betriebsstörung, Ausbleiben der Leistungen von Zulieferern, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes einen erheblichen Einfluss haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die vorbezeichneten Umstände bei uns, unseren Vorlieferanten oder einen ihrer Unterlieferer eintreten. Diese Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit.
- 4.4. Soweit wir uns im Verzug befinden und dem Besteller hieraus ein Schaden entsteht, haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Weitere Ansprüche wegen Verzugs richten sich ausschließlich nach § 8.
- 4.5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Nach fruchtlosem Ablauf vereinbarter Fristen, insbesondere nach Ablauf vorgesehener Abrufristen, sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, berechtigt, den jeweiligen Abnahmerückstand ganz oder teilweise zu streichen bzw. vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hiermit für uns eine Schadensersatzpflicht verbunden ist, wobei uns die Geltendmachung eines Verzugschadens unbenommen bleibt.
- 4.6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in einem unserer Werke mindestens jedoch 0,5 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

5. Versand, Gefährübergang und Abnahme

- 5.1. Für die Auslegung der Lieferklauseln gelten die Incoterms © in der am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Fassung.
- 5.2. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk (EXW) auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben.
- 5.3. Sind unsere Mitarbeiter bei Ladevorgängen behilflich, handeln sie auf das alleinige Risiko des Bestellers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.
- 5.4. Wurde im Vertrag ausdrücklich vereinbart, dass der Warentransport durch uns erfolgt, so geht die Gefahr gleichwohl mit Beginn des Ladevorganges, spätestens bei Verlassen unseres Werks, auf den Besteller über, es sei denn, es wurde eine Bringschuld ausdrücklich vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versandkosten) übernommen haben.
- 5.5. Im Falle der ausdrücklich vereinbarten Übernahme von Frachtkosten durch uns gilt Folgendes: Frachterhöhungen nach Vertragsschluss sowie Extrakosten, die durch Behinderung oder Verzögerung des Transports durch von uns nicht zu tretende Umstände entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5.6. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefährübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Erfolgt ein gegebenfalls vereinbarter Abnahmetest durch den Besteller nicht innerhalb von drei Monaten seit Anzeige der Abnahmebereitschaft durch uns, gilt die Abnahme als erteilt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erteilt, sobald der Besteller unsere Leistungen vor der ausdrücklich erklärten Abnahme und ohne unsere Zustimmung in Betrieb genommen hat bzw. anderweitig nutzt.
- 5.7. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7 dieser Bedingungen entgegen- und abzunehmen. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, aber unter Ausschluss jeglicher Haftung unsererseits. Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind uns unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen.
- 5.8. Teillieferungen sind, soweit für den Besteller zumutbar, zulässig. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 5.9. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft.
- 6.2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware ohne unsere Einwilligung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder

- sonstigen Verfügungen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.3 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, jedoch ohne die hieraus resultierenden Verpflichtungen. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 6.4 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwerben wir anteiliges Miteigentum an der neuen Sache gem. § 947 Abs. 1 BGB und der Besteller behält die Sache für uns mit in Verwahrung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Besteller anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Unsere Rechte an von uns gelieferten Gegenständen, die nicht wesentlicher Bestandteil einer Sache werden, werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 6.5 Solange der Besteller bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in unserem Eigentum bzw. Miteigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen. Im Einzelnen gilt folgendes:
- Stundet der Besteller den Kaufpreis gegenüber seinen Kunden, so hat er sich gegenüber diesen das Eigentum an der veränderten Ware vorzubehalten. Ohne diesen Vorbehalt ist der Besteller zur Verfügung über die Vorbehaltsware nicht ermächtigt.
 - Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren tritt der Besteller einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung schon jetzt an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages seiner Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Der Besteller ist zu einer Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen.
 - Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos (einschließlich des entsprechenden Teils des Schlussaldos) aus dem Kontokorrent an uns ab. Werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie an uns abgetreten zu behandeln.
 - Der Besteller ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Einziehungsermächtigung aus begründetem Anlass zu widerrufen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung sowie erheblicher Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinen Bestellern die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, sind wir berechtigt, dem Besteller die Be- und Verarbeitung sowie die Veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- 6.7 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 6.8 Falls der Besteller oder ein Dritter die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt oder ein Insolvenzverfahren gegen die Besteller gerichtlich eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 7. Mängelansprüche**
- 7.1 Der Abnehmer hat unverzüglich zu prüfen, ob der gelieferte Gegenstand bzw. die erbrachte Leistung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist.
- 7.2 Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet der Ziffer 8 dieser Bedingungen in der Weise, dass wir alle Teile nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfrei ersetzen, die sich infolge eines nachweislich vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.
- 7.3 Die Mängelanspruchsfrist erlischt spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Mängelanspruchsfrist. In Abweichung hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Die Regelung in Ziffer 9 bleibt unberührt.
- 7.4 Nehmen der Besteller oder Dritte ohne unsere Einwilligung unsachgemäße Änderungen, Nachbesserungs- oder Instandsetzungsarbeiten vor, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.
- 7.5 Eine Nacherfüllung, gleich in welcher Form, stellt in keinem Fall ein Anerkenntnis eines Anspruchs des Bestellers dar.
- 7.6 Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, hierdurch entstandene Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 7.7 Weitere vertragliche und außervertragliche Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.2 und soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 7.8 Soweit die Herstellung und Lieferung unserer Leistungen nach den Anweisungen des Bestellers erfolgt, übernimmt dieser uns gegenüber die Gewähr, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, alle uns aus der Geltendmachung entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.
- 7.9 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes durch unser Verschulden zur Verletzung von bei Gefahrübergang bestehenden Schutzrechten Dritter in der Bundesrepublik Deutschland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Leistung in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind wir, ebenso wie der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die in Satz 1 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 8.2 abschließend. Eine Haftung unsererseits ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Besteller uns nicht unverzüglich über geltend gemachte Schutzverletzungen unterrichtet, uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht. Unsere Haftung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Besteller die Verletzung dadurch verursacht hat, dass er den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet, oder die Schutzrechtsverletzung sonst zu vertreten hat.
- 8. Haftung**
- 8.1 Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen oder Verletzung von anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 7. und 8.2 dieser Bedingungen entsprechend.
- 8.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir, - soweit gesetzlich zulässig - aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben sowie bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 9. Sonstiges**
- 9.1 Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 9.2 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nichtausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder zu ändern. Insbesondere §§ 69 a ff UrhG sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Unterlizenzvergabe ist unzulässig. Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in zwölf Monaten. In Abweichung hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 8.2 sowie für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
- 9.3 Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.
- 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl**
- 10.1 Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz der Bilfinger Noell GmbH.
- 10.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz der Bilfinger Noell GmbH zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Bestellers berechtigt.
- 10.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Partner untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 11. Sanktionen, Exportkontrolle und Endverwendung**
- 11.1 BNG wird von sämtlichen Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (einschließlich u.a. Gewährleistung und Schadensersatz) frei, wenn Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder eines Embargos und/oder sonstiger Sanktionen bestehen, die einer Vertragserfüllung entgegenstehen. Ist BNG von der Leistungspflicht frei, steht BNG lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Inanspruch-

nahme des Rechts erbrachten Lieferung und Leistung sowie der bestellten Lieferungen und Leistungen zu, die nicht zurückgegeben werden können oder nicht widerrufbar sind.

- 11.2 Die Güter im Liefer-/Leistungsumfang oder Reproduktionen bzw. Kopien davon werden nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kernwaffen oder einem nicht überwachten Kernbrennstoffkreislauf zur Anwendung kommen. Die Güter werden nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Erhaltung, der Lagerung, dem Aufsuchen, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen, radioaktiven oder nuklearen Waffen genutzt. Die Güter werden nur für zivile Endverwendungen genutzt.
- 11.3 Die Güter im Liefer-/Leistungsumfang oder Reproduktionen bzw. Kopien davon werden nicht in Länder, an Personen oder Unternehmen weitergegeben, die einem für das Gut einschlägigen Embargo der EU unterfallen oder auf einer Sanktionsliste der EU und der UN stehen.
- 11.4 Falls der Export oder der Re-Export der Güter im Liefer-/Leistungsumfang oder einer Reproduktion bzw. Kopie davon einer Genehmigungspflicht der EU unterliegt, dürfen diese Güter nicht ohne die Genehmigung der zuständigen Behörden exportiert oder re-exportiert werden.
- 11.5 Die Weitergabe der Güter erfolgt nur an solche Dritte, die die obigen Verpflichtungen als für sich verbindlich anerkennen.

12. Salvatorische Klausel

- 12.1 Sollte eine Bestimmung diese Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten am Vertrag in diesem Fall für einen der Vertragspartner eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

Stand: 06/2023